



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15

63691 Ranstadt

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude A
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt	Frau Lind
Tel.-Durchwahl	1514
E-Mail	Christina.Lind @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	911514
Zimmer-Nr.	505
Aktenzeichen	1.5/20
Datum	25.03.2024

**Haushaltsführung der Gemeinde Ranstadt
hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2024 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 13. Dezember 2023 von der Gemeindevertretung beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 19. Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ranstadt als „noch gesichert“ zu bewerten (KASH-Wert Plan 90).

Wie aus dem Haushaltsplan hervorgeht, wird für das ordentliche Ergebnis 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von 117.081 € prognostiziert, der durch die Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind damit erfüllt; es bedarf keiner Defizitgenehmigung.

Die mittelfristige Ergebnisplanung lässt eine ausgeglichene Entwicklung der Haushaltswirtschaft erkennen. In allen Planungsjahren kann das ordentliche Ergebnis ausgeglichen werden.

Seit Änderung der HGO zum 01. Januar 2019 gilt der Haushalt insgesamt nur dann als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

Ust-IdNr.: DE112591443

Diese Vorgabe kann die Gemeinde Ranstadt im Haushaltsjahr 2024 und auch in den Planungsjahren bis 2027 erfüllen. Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen und die Vorgaben des § 3 Abs. 2 GemHVO werden eingehalten. Darüber hinaus stehen zum Ausgleich des Zahlungsmittelfehlbedarfs im Finanzhaushalt ungebundene liquide Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund konnte die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Weckter
Landrat





1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 25.03.2024

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/20

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.500.000 Euro

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.300.000 €

(in Worten: eine Million dreihunderttausend Euro)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Weckler
Landrat

